

**Audit Committee
Institute e.V.**

Vorschlag zur Änderung des **Deutschen Corporate Governance Kodex**

Gefördert durch



**NEUFASSUNG AM 17. MAI 2022
VERÖFFENTLICHT**

Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex hat am 17. Mai 2022 die Neufassung des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) veröffentlicht¹ und zur Prüfung beim Bundesjustizministerium vorgelegt. Die Neufassung tritt in Kraft, sobald sie vom Ministerium im Bundesanzeiger bekanntgemacht wurde. Sie sieht insbesondere eine verstärkte Berücksichtigung von ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit bei der Leitung und Überwachung von Unternehmen vor. Unter dem Begriff Nachhaltigkeit sollen laut Kodexbegründung² die auf die Umwelt und auf Soziales bezogenen Ziele zu verstehen sein.³

1 Online abrufbar unter <https://www.dcgk.de/de/konsultationen/aktuelle-konsultationen.html>

2 Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex, Begründung der am 28. April 2022 beschlossenen Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, online abrufbar unter <https://www.dcgk.de/de/konsultationen/aktuelle-konsultationen.html>

3 Zur Orientierung sollen laut Kodexbegründung die UN Sustainable Development Goals herangezogen werden können.

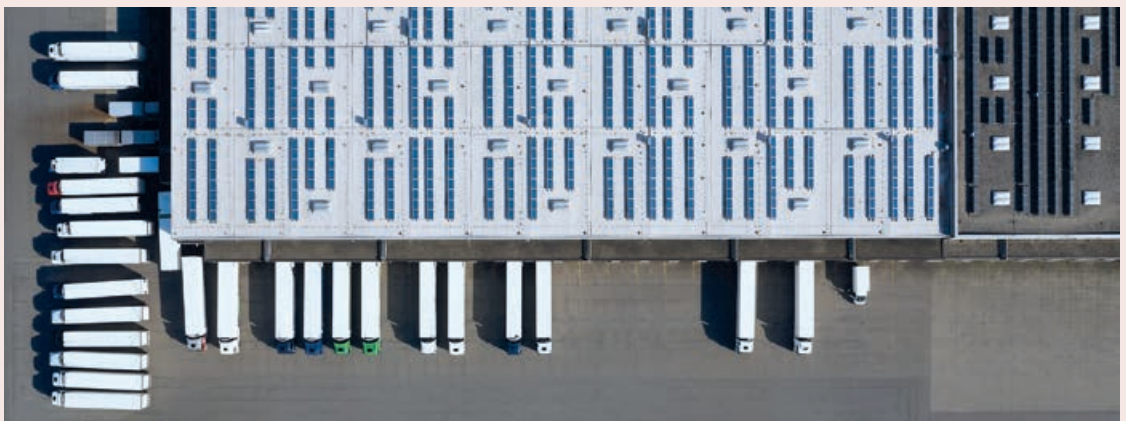


Foto: © Birm/Stock.com

Zusammengestellt von Dr. Astrid Gundel, Senior Managerin, Audit Committee Institute e.V.

Übersicht über wesentliche vorgeschlagene Änderungen

Im Vergleich zum im Januar 2022 veröffentlichten und zur öffentlichen Diskussion gestellten⁴ Kodexentwurf ergeben sich im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Die ursprünglich vorgesehenen Empfehlungen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten im Rahmen der Aufsichtsratsaufgaben wurden wieder gestrichen. In den Grundsätzen des DCGK wird klar gestellt, dass die Überwachung und Beratung durch den Aufsichtsrat insbesondere auch Nachhaltigkeitsfragen umfassen.
- Die geplante Empfehlung, wonach der Prüfungsausschuss sich mit der internen und externen Prüfung der unternehmerischen Kontrollsysteme befassen soll, wurde wieder gestrichen. Ebenfalls zurückgezogen wurden die Empfehlungen, wonach der Prüfungsausschussvorsitzende an Diskussionen zwischen Management und Abschlussprüfer über kritische Prüfungssachverhalte teilnehmen und sich mit dem Finanzvorstand regelmäßig über den Fortgang der Abschlussprüfung austauschen sollte.
- In den Grundsätzen des DCGK wird nun klargestellt, dass die Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems deren interne Überwachung voraussetzen.
- Neu aufgenommen wurde eine Empfehlung, wonach künftig in der Erklärung zur Unternehmensführung über den Stand der Umsetzung des Aufsichtsrats-Kompetenzprofils in Form einer Qualifikationsmatrix berichtet werden soll.
- Die bereits bestehende Empfehlung zur Berichterstattung über die Sitzungsteilnahme von Aufsichtsräten wurde überarbeitet: Im Bericht des Aufsichtsrats soll künftig zusätzlich angegeben werden, wie viele Sitzungen in Präsenz oder als Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt wurden. Die Anregung, dass die virtuelle Sitzungsteilnahme nicht die Regel sein sollte, wurde gestrichen.

⁴ Eingereichte Stellungnahmen können auf der Internetseite der Regierungskommission abgerufen werden unter <https://www.dcgk.de/de/konsultationen/aktuelle-konsultationen.html>

Aufgaben des Vorstands

Durch folgende neue Empfehlungen zu den Aufgaben des Vorstands soll der Stakeholder-Ansatz konkretisiert werden:

- Der Vorstand soll **systematisch identifizieren und bewerten**:
 - die mit den Sozial- und Umweltfaktoren verbundenen Risiken und Chancen für das Unternehmen sowie
 - die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit.
- In der **Unternehmensstrategie** sollen neben den langfristigen wirtschaftlichen Zielen auch ökologische und soziale Ziele angemessen berücksichtigt werden. Laut Kodexbegründung wird dies in vielen Unternehmen schon so gehandhabt. Entsprechend soll die **Unternehmensplanung** finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Ziele umfassen.

Aufgaben des Prüfungsausschusses

Die Einführung der gesetzlichen Pflicht zur Bildung eines Prüfungsausschusses für Unternehmen von öffentlichem Interesse durch das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) hat zur Folge, dass die Empfehlung zur Bildung eines Prüfungsausschusses gestrichen und in verkürzter Form in die Grundsätze aufgenommen wird. Nachdem durch das FISG zudem klargestellt wurde, dass der Prüfungsausschuss die Qualität der Abschlussprüfung überwachen muss, wird die entsprechende Empfehlung des DCGK gestrichen.

Neu aufgenommen werden für den Prüfungsausschuss folgende **Empfehlungen zur Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer**, die Best Practices beschreiben sollen:

- Der **Prüfungsausschuss** soll mit dem **Abschlussprüfer** Folgendes diskutieren:
 - die Einschätzung des Prüfungsrisikos,
 - die Prüfungsstrategie und Prüfungsplanung sowie
 - die Prüfungsergebnisse.
- Der **Vorsitzende des Prüfungsausschusses** soll sich regelmäßig mit dem **Abschlussprüfer** über den **Fortgang der Prüfung** austauschen und dem Ausschuss hierüber berichten.

Expertise im Aufsichtsrat und entsprechende Transparenz

Das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats soll auch Expertise **zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen** umfassen. Laut Kodexbegründung muss sich diese Expertise nicht in einer Person bündeln. Relevante Teilaspekte könnten auch von verschiedenen Aufsichtsratsmitgliedern beigebracht werden. Entscheidend sei, dass Aufsichtsräte fachlich auch in der Lage seien zu überwachen, wie die ökologische und soziale Nachhaltigkeit bei der strategischen Ausrichtung und der Unternehmensplanung berücksichtigt werde.

Bislang wird bereits empfohlen, dass der Stand der Umsetzung des Aufsichtsrats-Kompetenzprofils in der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht werden soll. Dies soll künftig in Form einer **Qualifikationsmatrix** geschehen, um es Aktionären und weiteren Stakeholdern zu ermöglichen, die fachliche Kompetenz des Aufsichtsrats zu beurteilen.

Expertise im Prüfungsausschuss und entsprechende Transparenz

Die Empfehlungen zur Expertise im Prüfungsausschuss werden insbesondere an die Neuerungen infolge des FISG angepasst und berücksichtigen zudem die Nachhaltigkeitsberichterstattung:

Ein **Finanzexperte im Bereich der Rechnungslegung**⁵

- soll – wie bislang schon – über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme verfügen,
- soll in Zukunft zusätzlich über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung der **Nachhaltigkeitsberichterstattung** verfügen und
- muss künftig nicht mehr gleichzeitig mit der Abschlussprüfung vertraut sein.

Ein **Finanzexperte im Bereich der Abschlussprüfung**⁶ soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen der Abschlussprüfung **einschließlich der Prü-**

5 Vgl. § 107 Abs. 4 i.V.m. § 100 Abs. 5 AktG

6 Vgl. Fn. 5

fung der Nachhaltigkeitsberichterstattung verfügen.

»**Erfahrungen**« auf dem Gebiet der Rechnungslegung und Abschlussprüfung setzen laut Kodexbegründung eine eigene Tätigkeit auf diesen Gebieten voraus. Eine Ausbildung und Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer sei hierfür allerdings nicht erforderlich.

In der **Erklärung zur Unternehmensführung** soll der Aufsichtsrat die Finanzexperten nennen und nähere Angaben zu ihrem Sachverstand auf den genannten Gebieten machen.

Prüfungsausschussvorsitzender soll ein Finanzexperte sein. Es bleibt dabei, dass der Prüfungsausschussvorsitzende unabhängig und nicht gleichzeitig Aufsichtsratsvorsitzender sein soll.

Sitzungen des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss soll **regelmäßig mit dem Abschlussprüfer auch ohne den Vorstand** beraten.⁷

Transparenz über Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen

Im Bericht des Aufsichtsrats soll nicht nur – wie bislang schon – über die Teilnahme der Mitglieder an Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen, sondern künftig auch darüber informiert werden, wie viele Sitzungen in Präsenz oder als Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt wurden. Die Anregung, dass die virtuelle Sitzungsteilnahme nicht die Regel sein sollte, wurde gestrichen. —————>

7 Um die vertrauliche Kommunikation zwischen dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer zu stärken, wurde durch das FISG bereits klargestellt, dass der Vorstand dann nicht an Sitzungen des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses teilnimmt, wenn sich der Aufsichtsrat bzw. Ausschuss mit dem Abschlussprüfer über dessen Prüfung austauschen will, es sei denn, der Aufsichtsrat bzw. Ausschuss sieht die Teilnahme des Vorstands für erforderlich an (§ 109 Abs. 1 S. 3 AktG). Der DCGK empfiehlt bereits, dass der Aufsichtsrat regelmäßig ohne den Vorstand tagen soll.

Übersicht über wesentliche vorgeschlagene Änderungen [Fortsetzung]

Unternehmerische Kontrollsysteme

Empfohlen wird, dass das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem auch **nachhaltigkeitsbezogene Ziele** abdecken sollen, soweit dies nicht bereits gesetzlich geboten ist. Dies soll die Prozesse und Systeme zur Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten einschließen.

Im **Lagebericht** sollen künftig die wesentlichen Merkmale des gesamten internen Kontrollsystems und Risikomanagementsystems⁸ beschrieben und soll zur Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Systeme Stellung genommen werden. Laut Kodexbegründung wird sich die Stellungnahme zur Angemessenheit und Wirksamkeit regelmäßig darauf beziehen, worin die interne Überwachung und ggf. externe Prüfung der Systeme bestanden haben.

Nach dem Gesetz sind im Lagebericht lediglich wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess zu beschreiben.⁹ Klargestellt wird in der Kodexbegründung, dass die durch den Kodex empfohlenen, gesetzlich nicht erforderlichen zusätzlichen Informationen lageberichts-fremde Angaben sind, die von der inhaltlichen Prüfung des Lageberichts durch den Abschlussprüfer ausgenommen sind, wenn sie eindeutig von den inhaltlich zu prüfenden Lageberichtsangaben abgegrenzt und als nicht geprüft gekennzeichnet sind.

Schließlich heißt es in der Kodexbegründung, dass es zur Beurteilung der Wirksamkeit des internen Revisionsystems durch den Prüfungsausschuss – ergänzend zur Selbstbeurteilung – von Zeit zu Zeit externer Prüfungen bedürfe.

Anpassungen an gesetzliche Änderungen

Einzelne Kodexbestimmungen wurden zudem an die gesetzlichen Neuerungen durch das FISG und das Zweite Führungspositionen-Gesetz (FüPoG II) angepasst. ←

⁸ Dieses umfasst nach Auffassung der Regierungskommission auch das Compliance-Management-System.

⁹ Vgl. § 289 Abs. 4 HGB

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2022 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und einem Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.